



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der Douglas Aktiengesellschaft  
zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance  
Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft dazu verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird. Empfehlungen, die nicht angewendet wurden oder werden, sollen benannt und deren Abweichung begründet werden.

Die Erstnotierung der Aktien der Douglas AG an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte am 21. März 2024. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gesellschaft nicht unmittelbarer Adressat des Deutschen Corporate Governance Kodex und nicht den Regelungen des § 161 AktG unterworfen. Die Gesellschaft berichtete insoweit auch nicht über die Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie über Abweichungen von den Empfehlungen. Erstmalige Angaben zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex erfolgten seitens der Gesellschaft im Wertpapierprospekt der Gesellschaft (S. 279f.).

Mit der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse werden Vorstand und Aufsichtsrat nunmehr jährlich über die Anwendung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berichten und wenn die Gesellschaft hiervon abweicht dies entsprechend begründen. Seit der Erstnotierung der Aktien der Gesellschaft und auch in Zukunft entspricht die Douglas AG sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, wie sie am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit folgenden Ausnahmen:

**Empfehlung B.3: Besetzung des Vorstands**

Gemäß der Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erfolgen.

Für die Douglas AG besteht aufgrund des im Jahr 2024 erfolgten Börsenganges die Sondersituation, dass die drei zu diesem Zeitpunkt erstbestellten Vorstandsmitglieder der neuen, börsennotierten Douglas AG bereits zuvor an der Konzernspitze der Douglas Group, d.h. der Vorgängergesellschaft der Douglas AG, standen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den Bestellungen 2024 nicht im engeren Sinne um Erstbestellungen. Dennoch wird insoweit aus Transparenz-Gesichtspunkten für eine gute Governance ausdrücklich seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats darauf hingewiesen, dass diese Bestellungen der amtierenden Vorstandsmitglieder für eine Dauer von 4 Jahren erfolgten. Aus Sicht der

Gesellschaft, insbesondere aus Sicht des bestellenden Aufsichtsrats, ist die Expertise und Kontinuität des aktuellen Vorstands ein wesentlicher Baustein für eine langfristig erfolgreiche Douglas Group. Vor diesem Hintergrund war nach Ansicht der Gesellschaft sachgemäß, die Bestellungen im Jahr 2024 für eine Dauer von 4 Jahren vorzusehen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind weder Erstbestellungen beabsichtigt, noch wird für etwaige, künftige Erstbestellungen im Hinblick auf eine langfristige Nachfolgeplanung ein Abweichen von der Empfehlung B.3 angestrebt. Vor diesem Hintergrund wird die Abweichung von der Empfehlung B.3 mit Blick auf die Zukunft entfallen.

## **Empfehlung F.2: Veröffentlichung von Finanzinformationen**

Laut der Empfehlung F.2 des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft sehen es als sinnvoll und geboten an, sich an den Empfehlungen F.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in ihrer Praxis zu orientieren und diese für die Zukunft uneingeschränkt bei der Berichterstattung einzuhalten. Im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft wurden im Frühjahr 2024 allerdings erhebliche unternehmensinterne und externe Ressourcen gebunden, die gleichermaßen für die unterjährigen Finanzinformationen als auch für die Prozesse um den Börsengang verantwortlich waren. Um die selbst angestrebten Qualitätsstandards bei den jeweiligen, teilweise neuen Berichterstattungen umfassend zu erfüllen, hat die Gesellschaft – wie im Wertpapierprospekt bereits vorab bekanntgemacht – einmalig eine Abweichung von der Empfehlung F.2 vorgenommen und die Berichterstattung zum Stichtag 31. März 2024, welcher zehn Tage nach der Erstnotierung lag, innerhalb einer Frist von 55 Tagen nach Ende der Berichtsperiode zugänglich gemacht. Alle daran nachfolgenden und auch die künftigen Berichte werden entsprechend der Empfehlung F.2 veröffentlicht, sodass künftig diese Abweichung von den Empfehlungen des DCGK entfällt.

## **Empfehlung G.10 Satz 1: Aktienbasierte Vergütung**

Gemäß der Empfehlung G.10, Satz 1 sollen die den Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden.

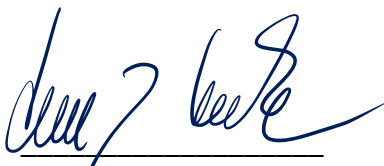
Wie bereits dargestellt, ist die Douglas AG erst im Jahr 2024 an die Börse gegangen. Vor diesem Hintergrund wurde die Vergütungsstruktur im zurückliegenden Geschäftsjahr unterjährig, anknüpfend an den Börsengang grundlegend geändert. In Erfüllung der Empfehlung G.10 Satz 1 wird zum einen die langfristige variable Vergütung überwiegend aktienbasiert gewährt und zum anderen der Vorstand verpflichtet, Aktien der Gesellschaft im Umfang von mindestens einem bzw. anderthalb Jahresfixgehältern zu halten. Die entsprechenden Erläuterungen hierzu werden im Vergütungssystem bzw. in den jährlichen Vergütungsberichten den Aktionären bekanntgemacht. Aufgrund der Umstellung der Vergütung im zurückliegenden Geschäftsjahr wird allerdings die aktienbasierte langfristige

Vergütungskomponente erst ab dem Geschäftsjahr 2024/25 voll umgesetzt sein. Daher ist für die zurückliegende Berichtsperiode eine Abweichung zu erklären, die künftig entfällt.

Die Douglas AG

Düsseldorf, den 4. Dezember 2024

Für den Aufsichtsrat



Dr. Henning Kreke  
(Vorsitzender)

Für den Vorstand



Alexander van der Laan  
(Vorsitzender)